



KINDERZIRKUS ROBINSON (Verein)

Hofwiesenstrasse 226
8057 Zürich

www.kinderzirkus.ch
info@kinderzirkus.ch

Telefon 044 361 80 77
PC 80-36792-4

STATUTEN KINDERZIRKUS ROBINSON (Verein)

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1** Der Kinderzirkus Robinson ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. ZGB.
- Art. 2** Sitz des Vereins ist Zürich.
- Art. 3** Der Verein führt den Kinderzirkus Robinson nach einem vom Vorstand erarbeiteten Leitbild. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II Mitgliedschaft

- Art. 4** Ein Mitglied wird durch den Vorstand aufgenommen.
Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.
- Art. 5** Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins.
Bei Eintritt ihres Kindes in bestimmte Angebote der Zirkusschule werden Erziehungsberechtigte automatisch und ohne zusätzliche Zahlung eines Mitgliederbeitrags Elternmitglieder des Vereins. Der Vorstand legt die betroffenen Angebote fest.
Die Elternmitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht pro Familie.
- Art. 6** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Die Elternmitgliedschaft gemäss Art. 5 erfordert keine explizite Austrittserklärung, sondern erlischt automatisch nach Austritt des Kindes aus dem entsprechenden Angebot.

Ausgeschiedene Elternmitglieder können die reguläre Mitgliedschaft gemäss Art. 4 erwerben.

- Art. 7** Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschliessen:
- a) wenn es nach einer schriftlichen Erinnerung nicht innerhalb von drei Monaten seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
 - b) wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, Beschlüsse des Vereins missachtet oder sein weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen zuwider läuft. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend, ohne Angabe von Gründen.

III Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- Art. 8** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der eingetragenen Mitglieder, die ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand verlangen.
- Art. 9** Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Der Versand ist auch per E-Mail möglich. Die Einladung soll mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied verschickt werden und hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge und Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Die Jahresrechnung und das Budget liegen bei der Geschäftsstelle auf und können eingesehen oder auch bestellt werden. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
- Art. 10** Die statutarischen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl der Tagespräsidentin / des Tagespräsidenten
 - b. Wahl der Stimmzähler/innen
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d. Abnahme des Jahresberichtes
 - e. Abnahme der Jahresrechnung
 - f. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - g. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
 - h. Wahl der Revisionsstelle
 - i. Revision der Statuten
 - j. Genehmigung des Leitbildes
 - k. Jahresprogramm
 - l. Festlegung der Jahresbeiträge
 - m. Abnahme des Budgets
 - n. Anträge
- Art. 11** Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung des Kinderzirkus Robinson müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand eintreffen.
- Art. 12** Jedes anwesende Mitglied hat das Recht auf eine Stimme.
- Art. 13** Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 14** Die Abstimmungen bedürfen des relativen Mehrs. Die Mitglieder des Vorstands stimmen mit und bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident bzw.

bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Tagespräsident den Stichentscheid.

Für Wahlen sind im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrzahl der Anwesenden, ohne Stichentscheid des Vorsitzenden), im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 15 Für die Auflösung des Vereins oder die Abstimmung über Statutenrevisionen ist mindestens eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat. Ämterkumulation ist möglich.

Die jeweilige Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Leitung der Geschäftsstelle hat Einsitz im Vorstand, ist aber nicht Mitglied des Vorstandes und hat auch kein Stimmrecht.

Die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin kann auch von zwei Personen als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall wird auf eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten verzichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 17 Der Vorstand und anschliessend das Präsidium werden jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Der Vorstand kann, sofern nicht mehr Kandidaten als notwendig aufgestellt sind und sofern der Versammlung kein anderer Vorschlag vorliegt, in globo gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Für die Betriebsführung und die operativen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand besetzt die Geschäftsstelle und delegiert ihr die Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Art. 19 Der Verein zeichnet durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder durch Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitglieds und der Leitung der Geschäftsstelle.

Art. 20 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

3. Die Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen. Sie wird jeweils für ein Amtsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bücher und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzierung und Haftung des Vereins

- Art. 22** Die Finanzierung erfolgt durch:
- a. Einnahmen aus Veranstaltungen des Kinderzirkus Robinson
 - b. Beiträge von Partnern, Stiftungen und Sponsoren
 - c. Subventionen
 - d. Mitgliederbeiträge
 - e. Freiwillige Spenden
 - f. Gönnerbeiträge
 - g. Andere Einnahmen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 23** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.Januar bis 31.Dezember).

- Art. 24** Bei Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden; eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Gültigkeit

- Art. 25** Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins Kinderzirkus Robinson vom April 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Vereins Kinderzirkus Robinson vom März 2015 aufgehoben.

Zürich, April 2021

Präsidium: Lars Feldmann



Vizepräsidium: Esther Schmid

